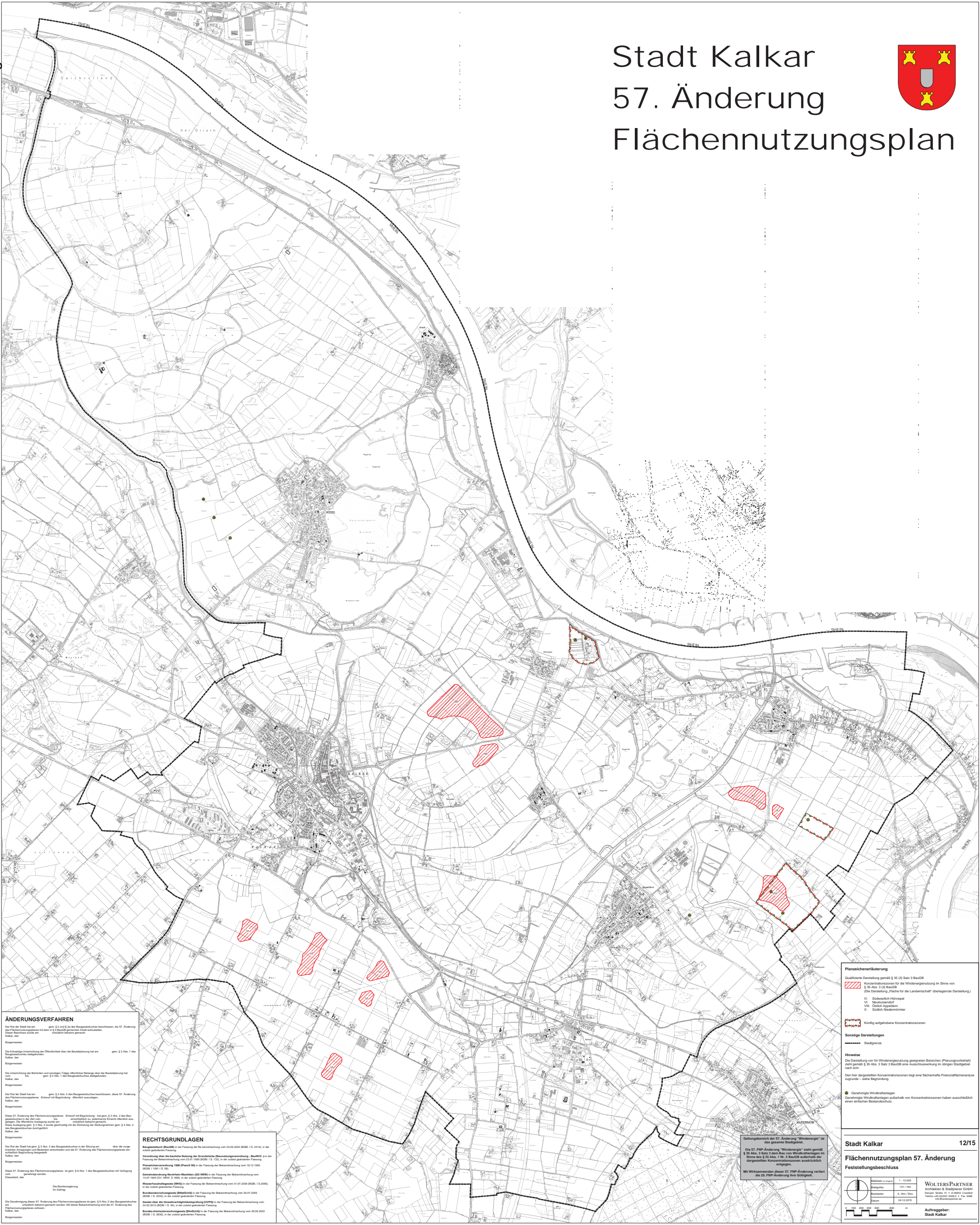
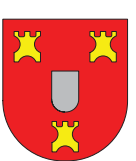


Stadt Kalkar 57. Änderung Flächennutzungsplan



ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt hat am ... gemäß § 2 und § 3 des Baugesetzbuches beschlossen, die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 3 BauGB genannten Inhalt auszusetzen. Dieser Beschluss wurde am ... beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am ... gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 3 BauGB genannten Inhalt auszusetzen. Dieser Beschluss wurde am ... beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am ... gemäß § 5 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, dass die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 3 BauGB genannten Inhalt auszusetzen ist. Dieser Beschluss wurde am ... beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am ... gemäß § 5 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, dass die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 3 BauGB genannten Inhalt auszusetzen ist. Dieser Beschluss wurde am ... beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am ... gemäß § 5 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, dass die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 3 BauGB genannten Inhalt auszusetzen ist. Dieser Beschluss wurde am ... beschlossen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2416), in der zuletzt geänderte Fassung.

Verordnung über die baurechtliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2416), in der zuletzt geänderte Fassung.

Planstellenverordnung 1990 (PlanV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 262), in der zuletzt geänderte Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2007 (BGBl. I S. 266), in der zuletzt geänderte Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2326), in der zuletzt geänderte Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2017 (BGBl. I S. 14), in der zuletzt geänderte Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3935), in der zuletzt geänderte Fassung.

Der Geltungsbereich der 57. Änderung "Widenerlage" ist das gesamte Stadtgebiet.

Die 57. FNP-Änderung "Widenerlage" steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen ausdrücklich entgegen.

Mit Wirksamwerden dieser 57. FNP-Änderung verliert die 26. FNP-Änderung ihre Gültigkeit.

Planzeichenerklärung

Qualifizierte Darstellung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB

Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 (3) BauGB
(Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ überlagerte Darstellung.)

II: Südwestlich Hönnefeld
III: Nordwestlich
IV: Ostlich Appeldorn
V: Südlich Niederemmer

Künftig aufzugebende Konzentrationszonen

Sonstige Darstellungen

Stadtgrenze

Hinweise

Die Darstellung von für Windenergienutzung geeigneten Bereichen (Planungserlaubnis) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer Ausweisung im übrigen Stadtgebiet nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer Ausweisung im übrigen Stadtgebiet nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Das hier dargestellte Konzentrationszonen liegt eine flächenhafte Potenzialschätzung zugrunde - siehe Begründung.

Genehmigte Windkraftanlagen
Genehmigte Windkraftanlagen außerhalb von Konzentrationszonen haben ausschließlich einen einfachen Bestandsschutz.

Stadt Kalkar 12/15

Flächennutzungsplan 57. Änderung
Feststellungsbeschluss

Maßstab 1:10.000
Blattgröße 1317 x 950
Datum 14.12.2015

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Drover Straße 15 • 47803 Kalkar
Telefon +49 2024 666-0 • Fax 0204 666-100
info@wlp.de

Auftraggeber:
Stadt Kalkar